



## II- 932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl.143.100/3-I/4/76

Wien, am 23. Juni 1976

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA,Parlament  
1010 Wien

341/AB

1976-06-24

zu 388 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Vw. JOSSECK, Dr. SCHMIDT, Dipl. Ing. HANREICH und Genossen haben am 7. Mai 1976 unter der Nr. 388/J an die Bundesregierung eine schriftliche Anfrage betreffend Österreichische Transportwirtschaft - Einhebung einer Straßenbenützungsgebühr für Lastzüge durch die türkischen Grenzbehörden gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- " 1. War die in der Türkei nunmehr bestehende Abgabepflicht für ausländische Schwertransportfahrzeuge (Straßenbenützungsgebühr) den österreichischen Behörden bereits vor ihrem Inkrafttreten bekannt?
2. Wann und in welcher Form erfolgte türkischerseits die diesbezügliche Mitteilung?
3. Im Falle der Bejahung der Frage Nr. 1: Warum unterblieb eine rechtzeitige Verständigung der österreichischen Transportwirtschaft?
4. Zu welchen Schritten sah sich Österreich auf Grund der von der Türkei gesetzten Maßnahme bisher veranlaßt bzw. was ist in diesem Zusammenhang noch beabsichtigt?
5. Besitzen die zuständigen österreichischen Stellen nähere Anhaltspunkte dafür, daß mit Kühltransporten aus osteuropäischen und orientalischen Staaten im Transitverkehr durch Österreich auch andere als verderbliche Waren befördert werden?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die bevorstehende Einführung einer Besteuerung des LKW-Transitverkehrs durch die Türkei wurde von der österreichischen Botschaft in Ankara erstmals mit Bericht vom 20. November 1975 dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gemeldet. Damit wurde erkennbar, warum auf Bemühungen österreichischer Stellen, mit der Türkei im Herbst 1975 Verhandlungen über den internationalen Straßentransport im Sinne des Artikel 15 des diesbezüglichen Abkommens, BGBI.Nr. 274/1970, durchzuführen, von türkischer Seite nicht reagiert wurde. Das Bundesministerium für Verkehr wurde mit Note vom 1. Dezember 1975 seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Es wurde sodann auch seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 15. Dezember 1975) - die somit offensichtlich zu diesem Zeitpunkt über den Stand der Angelegenheit informiert war - auf die bevorstehende Abgabe hingewiesen und ersucht, auf die Abhaltung der bereits mehrfach von Österreich vorgeschlagenen Verhandlungen zu dringen.

Zu Frage 2 :

Das Dekret über die Einführung der neuen Beförderungssteuer wurde der österreichischen Botschaft in Ankara mittels einer Zirkularnote des türkischen Außenministeriums (bei der Botschaft eingelangt am 26. Dezember 1975) mit dem Beifügen notifiziert, daß entgegenstehende bilaterale Abkommen als gekündigt gelten. Diese Verordnung wurde

- 3 -

Abgabe nicht als Steuer sondern als zivilrechtliche Benützungsgebühr für die im schlechten Zustand befindlichen Straßen ansieht, die als Kostenbeitrag für die Reparatur der Straßen eingehoben wird - konnte auf Grund der starren türkischen Haltung nicht erreicht werden. Bei den Verhandlungen in Ankara wurde österreichischerseits hinsichtlich der Kontingente für den Straßengüterverkehr ein harter Standpunkt eingenommen und wurden diese dem österreichischen Transportvolumen entsprechend niedrig gehalten. Ferner wird durch die Einführung von Einzelausweisen eine bessere Kontrolle gewährleistet und das Kontingent überdies bis Ende 1976 begrenzt.

Derzeit wird geprüft, ob türkische Kraftfahrzeuge, die der internationalen Warenbeförderung dienen, auf Grund der derzeitigen Rechtslage künftig in Österreich zur Kraftfahrzeugbesteuerung (Kraftfahrzeugsteuer und Bundeskraftfahrzeugsteuer) herangezogen werden können.

Zu Frage 5 :

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen, wonach mit Kühltransporten aus osteuropäischen und orientalischen Staaten im Transitverkehr durch Österreich auch andere als verderbliche Waren befördert werden.

